



## Merkblatt Gebühren

### Ordentliche Einbürgerung

Sie haben für die Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts je eine separate Gebühr zu bezahlen. Zusätzlich erheben die Bundesbehörden eine Gebühr für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Es dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

### Bundesgebühren

Zurzeit betragen diese Fr. 50.00 bis Fr. 150.00. Diese Gebühren werden gegen Schluss Ihres Einbürgerungsverfahrens per Nachnahme erhoben.

### Kantonsgebühren

Gemäss Ansätzen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (Gebühren siehe § 43–48):

- |                                           |              |
|-------------------------------------------|--------------|
| – Pro Person                              | Fr. 500.00   |
| – Miteingebürgerte Kinder                 | gebührenfrei |
| – Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre | Fr. 250.00   |

### Gemeindegebühren

Gemäss Gebührentarif der Gemeinde Mettmenstetten (Art. 20):

Bewerberinnen und Bewerber mit Aufnahmepflicht:

- |                                           |              |
|-------------------------------------------|--------------|
| – Pro Person                              | Fr. 500.00   |
| – Miteingebürgerte minderjährige Kinder   | gebührenfrei |
| – Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre | Fr. 250.00   |

Bewerberinnen und Bewerber ohne Aufnahmepflicht:

- |                                           |              |
|-------------------------------------------|--------------|
| – Pro Person                              | Fr. 600.00   |
| – Miteingebürgerte minderjährige Kinder   | gebührenfrei |
| – Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre | Fr. 300.00   |

### Erleichterte Einbürgerung

### Bundesgebühren

Siehe Ansätze Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20153117/index.html>